Camille Semenzato,
Lucius Hartmann (Hg.)

VON DER ANTIKE BEGEISTERT!

PHILOLOGIE, PHILOSOPHIE, RELIGION UND POLITIK DURCH DREI JAHRTAUSENDE

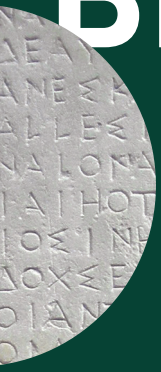

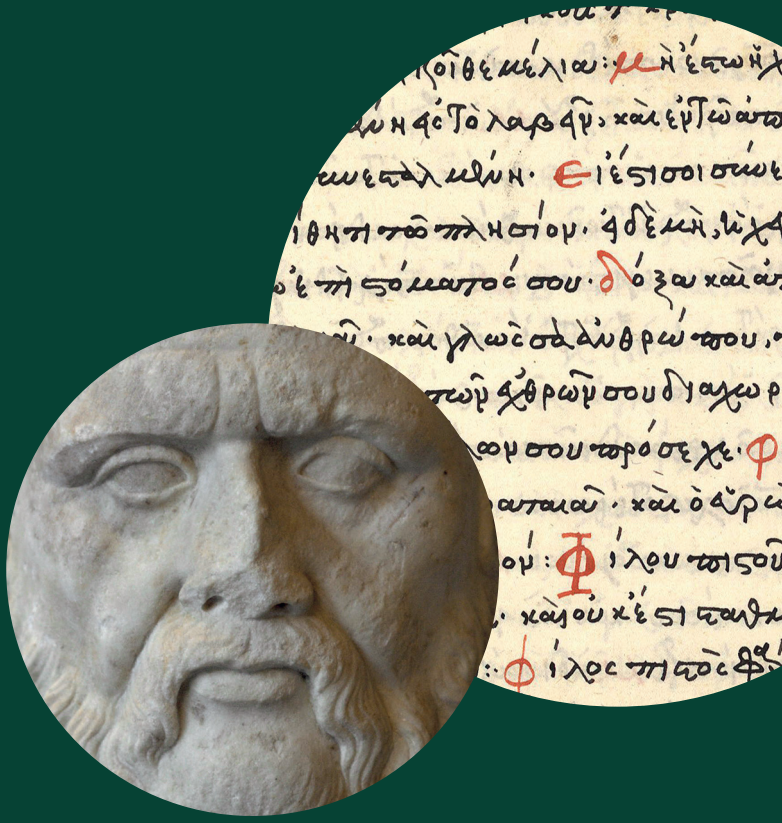

SCHWABE VERLAG

Camille Semenzato, Lucius Hartmann (Hg.)

Von der Antike begeistert!

Philologie, Philosophie, Religion und Politik durch drei Jahrtausende

Festschrift für Christoph Riedweg

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung durch:

Prof. Dr. Karin Stüber, Universität Zürich
AMA ISR – Associazione Membri e Amici dell'Istituto Svizzero di Roma
Lehrstuhl für Geschichte der Alten Kulturen, UZH, Prof. Dr. Andreas Victor Walser
Freunde der Alten Sprachen Zürich
Hellas – Vereinigung der Freunde Griechenlands, Sektion Ostschweiz (Zürich)
Istituto Svizzero di Roma
Schweizerischer Altphilologenverband

Erschienen 2023 im Schwabe Verlag Basel

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)

Abbildungen Umschlag: Kopf von Platon (Glyptothek München 548, Wikimedia Commons), orphisches Goldblättchen (OF 484 Bernabé, J. P. Getty Museum Malibu, Wikimedia Commons), Inschrift aus Athen (IG I^3 156, Epigraphic Museum Athen, Wikimedia Commons), Kyrillhandschrift (Vatop 34; abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Klosters Vatopedi)
Photographie auf Seite 2: © Oliver Rust, KO gmbh
Cover: icona basel gmbh, Basel
Satz: Camille Semenzato und Lucius Hartmann
Druck: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISBN Printausgabe 978-3-7965-4660-0
ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4661-7
DOI 10.24894/978-3-7965-4661-7
Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche. Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabe.ch
www.schwabe.ch

Inhalt

Πρόλογος 11

Λόγος φιλοσοφικός 17

André Hurst
« Dormitat Homerus » ? Une vieille formule,
Pythagore et la sagesse homérique. 19

Wolfram Kinzig
Pythagoras, Wilamowitz und ein unbekannter Ortsname.
Ein Fundstück aus den Archiven Göttingens (und Bonns). 29

Bernhard Zimmermann
Pythagoristen. Philosophenspott in der griechischen Komödie 39

Philippe Mudry
D'Empédocle à Galien (et Averroès ?). La parole qui guérit 59

Manuel Baumbach
Der Weise auf Forschungsreise: Solon als poetologischer Glücksfall
für Herodots Historiographie (*Historien* 1.29–33) 67

Andreas Willi
Demokrit und der Übergang von der Sprachphilosophie zur
Sprachwissenschaft 79

Lucius Hartmann
Antworten der Gesprächspartner – ein vernachlässigter Schlüssel
zum Verständnis in Platons Werk 93

Christoph Horn
Der ἐντὸς ἄνθρωπος bei Platon. Wie verhält er sich
zum äußeren Menschen?. 101

Andreas Schatzmann
Von persönlicher Fehde hin zur Rettungsmission ins lateinische Abendland: Kardinal Bessarion über Platon und Aristoteles 108

Andreas Victor Walser
Platon vor Gericht. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika und Platon 120

Anne Kolb
Philosophen im römischen Legionslager von Argentorate? Überlegungen zum Wanddekor mit Ritzinschriften in den Offiziersquartieren 135

Λόγος πολιτικός 145

Anton Bierl
Thukydides' Beschreibung der Seuche von Athen zwischen Medizin und traditionellen Diskursen 147

Gunther Martin
Epistemologisches in Thukydides 2.54.2–3 163

Elisabetta Matelli
Due processi contro criminali politici: quando l'accusa deve forzare l'applicazione normativa 173

Beate Beer
Virtute vero gubernante rem publicam. Der *virtus*-Begriff als Funktion politischer Systeme 183

Ulrike Babusiaux und *Thamar Xandry*
«Heres fiduciarius» in Grabinschriften revisited 194

Joachim Fugmann
Sexueller Appetit und betörende Schönheit. Kleopatra, die *femme fatale* vom Nil 205

Silvio Bär
Der Teufel trägt Gucci? Die Akropolis von Athen als Imaginationsort von Demokratie, Hochkultur und Panhellenismus 211

Claude Calame
Les « lyrics » du rap féminin. Keny Arkana et la pragmatique altermondialiste 223

Pierre Ducrey et *Nicolas Gex*
Retour sur André Bonnard 234

David van Schoor
Mit Lachen im Herz. Reflections on Philology in the Early 21st Century 254

Mauro Dell'Ambrogio
Spunti dal mondo classico per l'educazione politica contemporanea 267

Charles Kleiber
À un ami. Lettre à Christoph Riedweg 273

Λόγος θεολογικός 279

Jörg Frey
Der *Monogenes* zwischen *Aqeda* und Athena. Zu Semantik und Kontext eines einzigartigen Christusprädikats 281

Gerlinde Huber-Rebenich
Ein χρησμὸς ἀμφίβολος im *Bellum Iudaicum* des Flavius Josephus und seine Deutungen 291

Raphael Schwitter
Eva und die Schlangen des Dionysos. Zu einem etymologischen Konstrukt bei Klemens von Alexandrien (*Protr.* 2.12.2) 298

Camille Semenzato
Les Muses orphiques 314

Therese Fuhrer
Augustins Dialog *De beata vita* als christliches Geburtstags-Symposion 325

Thomas Späth
Zwei Lesebrillen für Lucretia. Vom paganen *exemplum* zur christlichen *controversia* 339

Karin Schlapbach
Die Darstellung des gesprochenen Worts in Sulpicius Severus' *Vita Martini* 350

Fritz Graf
Ein Philosoph und eine Kaiserin gehen baden 360

Dietmar Wyrwa
Hieronymus versus Porphyrius über den Apostelstreit (*Gal* 2.11–14) 370

Barbara Villani
Auf dem Weg zur Tugend: Lot bei Kyrill von Alexandrien 394

Markus Vinzent
Equal to the Apostle. Hagiographical Figuration of Abercius versus Marcion 404

Margarethe Billerbeck
Bischof Synesios, Laïs und eine Mésalliance in der Familie. Wurden die *Ethnika* des Stephanos von Byzanz «christianisiert»? . . . 416

Carmen Cardelle de Hartmann
Ratio und *similitudo*: Die vernunftkonforme Argumentation im *Dialogus* des Petrus Alfonsi 425

Ulrich Eigler
Heilsgeschehen im Arbeitszimmer: «Verkündigung an Maria» (Zürich, Kunsthaus ca. 1455) und die Bibliothek des Zürcher Chorherren Felix Hemmerli (1388–1458) 438

Λόγος φιλολογικός 451

Florian Sommer und *Paul Widmer*
Referential Features and Verbal Agreement
with Neuter Plural Subjects in Ancient Greek 453

Emanuel Zingg
Benutzt Cassiodor in den *Institutiones* das *Preceptum Canonis Ptolomei*
oder Ptolemaios' *Handliche Tafeln*? 466

Stefan Tilg
Neues zur Prägung des Begriffs «Klassische Philologie» am
Ende des 18. Jahrhunderts 475

Stefan Rebenich
Wilamowitz in Zürich 483

Christian Oesterheld
«Neuer Wein in neuen Schläuchen». Die Wissenschaftlichen
Bibliotheken im Zeitalter der Digitalen Transformation 490

Anhang 503

Publikationsliste von Christoph Riedweg 505

Abstracts 517

Autorinnen und Autoren 559

Sachregister 570

Namenregister 576

Stellenregister 581

Λόγος φιλοσοφικός

Platon vor Gericht
Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika und Platon

Andreas Victor Walser

Die Auffassung, dass es Platon verdient hätte, als Feind der offenen Gesellschaft vor Gericht gestellt zu werden, dürfte vermutlich bei nicht wenigen modernen Leserinnen und Lesern Zustimmung finden. Christoph Riedweg teilt diese Sicht mit Sicherheit nicht, und er hat sie dem Autor dieses Beitrages in vielen Diskussionen im Zürcher Kolloquium «Antike und Christentum» gründlich und nachhaltig auszutreiben verstanden. Wenn Platon deshalb im Folgenden vor Gericht steht – und immerhin vor dem Obersten Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika –, dann auch bloss als Zeuge, sei es der Anklage, sei es der Verteidigung.[1]

Meyer v. Platon

Am frühen Nachmittag des 25. Mai 1920 betrat der Staatsanwalt von Hamilton County im amerikanischen Bundesstaat Nebraska das einzige Zimmer der Schule der *Zion Evangelical Lutheran Congregation* im Städtchen Hampton. Robert Meyer, der Lehrer, war gerade dabei, seinen Schülern die biblische Erzählung von Jakob und seiner Leiter näherzubringen. Der zehnjährige Viertklässler Raymond Parpart las auf Deutsch aus der Bibel, und ebenso lehrte Robert Meyer in Deutsch. Damit verstiess Meyer gegen ein Gesetz, das rund ein Jahr zuvor erlassen worden war und den Unterricht in jeder anderen Sprache als Englisch in sämtlichen öffentlichen und privaten Schulen verbot. Ebenso untersagte das Gesetz, Kinder vor Abschluss der achten Klasse in irgendeiner Fremdsprache zu unterrichten. Robert Meyer wurde deshalb festgenommen, schuldig gesprochen und mit einer Busse von 25 Dollar bestraft.

Nebraska war keineswegs der einzige Bundesstaat, der den Unterricht von und in Fremdsprachen gesetzlich regelte. Während eine Reihe von Gesetzen vor 1917 den Unterricht von oder in Fremdsprachen explizit schützte, führte der erste Weltkrieg zu einem Kurswechsel, und bis 1923 hatten 35 Staaten den

[1] Der folgende Beitrag greift einen Aspekt einer Thematik auf, die der Autor in einer breiten gefassten Studie zur Auseinandersetzung des Supreme Courts mit der Antike untersucht. Vgl. auch Walser 2014.

Unterricht in Englisch gesetzlich verordnet, und 22 verboten, Kinder in der Grundschule Fremdsprachen zu lehren. Die Verbote zielten in erster Linie auf deutsche Immigrantinnen und Immigranten ab. In manchen war explizit festgehalten, dass es um den Unterricht in Deutsch ging oder, wie es der Gesetzgeber in Louisiana formulierte, um die «Sprache des Feindes».[2]

Robert Meyer akzeptierte die Strafe nicht und legte Berufung ein, doch das Oberste Gericht des Bundesstaates bestätigte das Urteil. Dass Meyer gegen das Gesetz verstossen hatte, war unstrittig, und am Gesetz selbst nahm das Gericht keinen Anstoss. Das Gericht begründete sein Urteil in Argumenten, die in aktuellen Integrationsdebatten vielfache Parallelen finden:[3]

> The salutary purpose of the statute is clear. The legislature had seen the baneful effects of permitting foreigners, who had taken residence in this country, to rear and educate their children in the language of their native land. The result of that condition was found to be inimical to our own safety. To allow the children of foreigners, who had emigrated here, to be taught from early childhood the language of the country of their parents was to rear them with that language as their mother tongue. It was to educate them so that they must always think in that language, and, as a consequence, naturally inculcate in them the ideas and sentiments foreign to the best interests of this country.

Der Unterricht in einer Fremdsprache wurde mithin als ein Integrationshindernis gesehen und deshalb verboten. Um grundsätzliche Überlegungen zum Spracherwerb ging es dabei nicht, da nach einem anderen Urteil des State Supreme Court «the so-called ancient or dead languages» – Griechisch, Latein und Hebräisch – von diesem Unterrichtsverbot ausgenommen blieben.[4]

Meyer legte gegen die Verurteilung erneut Berufung ein, und im Frühjahr 1923 hatte schliesslich der Supreme Court der Vereinigten Staaten in seiner Funktion als höchste Berufungsinstanz über den Fall *Meyer v. Nebraska* zu befinden – und Meyer erhielt recht.[5] Der U.S. Supreme Court teilte die Ansicht des Beschwerdeführers, dass das Gesetz von Nebraska – und damit auch alle analo-

[2] Der politische Kontext der Sprachgesetzgebung ist wiederholt analysiert worden. Vgl. Finkelman 1996, Capozzola 2008, bes. 190–197.

[3] *Meyer v. State*, 107 Neb. 657, 661 (1922); zitiert in *Meyer v. Nebraska*, 262 U.S. 390, 397 (1923). Verweise auf die Urteile der amerikanischen Gerichte erfolgen hier und im Folgenden nach dem gebräuchlichen Abkürzungsschema, wonach vor dem Kürzel der Publikation (meist U.S. für die United States Reports) die Bandzahl genannt wird, danach die erste Seite des Urteils, gegebenenfalls eine bestimmte Seite aus dem Urteil, schliesslich das Jahr, in dem der Fall entschieden wurde.

[4] 262 U.S. 390, 400 (1923).

[5] 262 U.S. 390 (1923).

gen Vorschriften – gegen den 14. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung verstiess. Dieser besagt, dass kein Gliedstaat «irgend jemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz Leben, Freiheit oder Eigentum nehmen» darf («No state shall … deprive any person of life, *liberty*, or property, without due process of law»).[6] Dem Urteil liegt eine weite Auslegung dieser sogenannten *Due Process Clause* zugrunde. Demnach garantiert diese Klausel nicht nur das Recht auf einen fairen Prozess, sondern schützt prinzipiell fundamentale Freiheiten der Bürger vor Eingriffen durch den Staat. Diese Doktrin, die unter der Bezeichnung *Substantive Due Process* geläufig ist, ist bis heute höchst umstritten, insbesondere weil sie dem Gericht grossen Interpretationsspielraum lässt: Was nämlich genau unter «Liberty» zu verstehen ist, definiert die Verfassung nicht, und der Supreme Court hat ganz unterschiedliche fundamentale Bürgerrechte als Bestandteil dieser «Liberty» aufgefasst.

In der *Opinion of the Court*, mit der Justice James Clark McReynolds (*Associate Justice* 1914–1940) das Urteil im Fall *Meyer v. Nebraska* begründete, kam diese Doktrin zum ersten Mal mit Blick auf das gesellschaftliche Leben zur Anwendung und machte den Fall zum ersten modernen «Civil Rights Case».[7] Die Quintessenz des Urteils fasste McReynolds fast ganz an ihrem Schluss folgendermassen zusammen:[8]

> That the State may do much, go very far, indeed, in order to improve the quality of its citizens, physically, mentally and morally, is clear; but the individual has certain fundamental rights which must be respected. The protection of the Constitution extends to all, to those who speak other languages as well as to those born with English on the tongue. Perhaps it would be highly advantageous if all had ready understanding of our ordinary speech, but this cannot be coerced by methods which conflict with the Constitution – a desirable end cannot be promoted by prohibited means.

Damit hätte die Urteilsbegründung eigentlich schliessen können. Doch McReynolds fuhr fort:[9]

6 U.S. Constitution. Amend. XIV, Sec. 1 (Meine Hervorhebung).

7 Die Opinion im Fall *Meyer v. Nebraska* ist ein «liberaler Fremdkörper» in der Rechtsprechung ihres Autors, der ansonsten vor allem als unbeugsamer Gegner des New Deal bekannt und wegen seines unverhohlenen Rassismus und Antisemitismus berüchtigt ist. Vgl. die noch wohlwollende Biografie von Bond 1992. Weshalb sein Urteil in *Meyer v. Nebraska* einer scheinbar ganz anderen Grundhaltung folgt, gilt bis heute als ein Mysterium, das entgegen ihrer eigenen Auffassung auch Weinberg 2012 nicht befriedigend lösen konnte.

8 262 U.S. 390, 401 (1923).

9 262 U.S. 390, 401–402 (1923) (Auslassung im Original).

> For the welfare of his Ideal Commonwealth, Plato suggested a law which should provide: «That the wives of our guardians are to be common, and their children are to be common, and no parent is to know his own child, nor any child his parent. … The proper officers will take the offspring of the good parents to the pen or fold, and there they will deposit them with certain nurses who dwell in a separate quarter; but the offspring of the inferior, or of the better when they chance to be deformed, will be put away in some mysterious, unknown place, as they should be.» In order to submerge the individual and develop ideal citizens, Sparta assembled the males at seven into barracks and entrusted their subsequent education and training to official guardians. Although such measures have been deliberately approved by men of great genius, their ideas touching the relation between individual and State were wholly different from those upon which our institutions rest; and it hardly will be affirmed that any legislature could impose such restrictions upon the people of a State without doing violence to both letter and spirit of the Constitution.

Dem amerikanischen Staatsverständnis, welches das Gericht aus der Verfassung ableitete, stellte McReynolds den Idealstaat Platons entgegen. Wörtlich, wenn auch ohne exakte Stellenangaben, wurden zwei Passagen aus der *Politeia* zitiert, die zeigen sollten, wie sehr nach Platons Entwurf die Interessen der staatlichen Gemeinschaft, der Polis, jene des Individuums überwiegen und deshalb die persönlichen Freiheitsrechte vollständig in den Hintergrund treten.[10] Bekanntlich sah Platon für den Stand der Wächter in seinem Staat vor, dass sie auf Privateigentum zu verzichten haben und alle Güter gemeinsam besitzen.[11] Der Verzicht auf das Private sollte indes über den materiellen Besitz hinausgehen und die familiären Beziehungen mit einschliessen. Auch die Familie wird in Platons Entwurf aufgehoben. Alle Frauen sollen den Männern gemeinsam gehören und keine darf mit einem Mann allein zusammenleben, und folglich sind auch die Kinder nicht bestimmten Eltern, sondern nur dem Stand als Ganzes zuzuordnen. Die Auflösung der Familie war für Platon insbesondere auch eine Voraussetzung für sein eugenisches Programm, ein Programm zur Steuerung der Reproduktion der Wächterschicht, das Platon selbst mit den Zielen bei der Zucht bei Tieren in Analogie setzte. Die Auflösung der Familie sollte gerade nicht zu einer Schaffung einer Kommune führen, in der geschlechtliche Beziehungen frei

[10] McReynolds zitiert Pl. *R.* V, 457c und 460b–c in der Übersetzung von B. Jowett.

[11] Die Ausführungen zu Platon im Folgenden wollen jeweils nur den Inhalt und Kontext der vom Supreme Court aufgegriffenen Passagen rekapitulieren. Es ist hier nicht der Ort, die Fülle an Sekundärliteratur erschliessen zu wollen. Einen geeigneten Ausgangspunkt für eine vertiefte Auseinandersetzung den hier und im Folgenden betrachteten Passagen bieten etwa die Beiträge von Campese in Vegetti 2001.

gelebt werden konnten, sondern vielmehr die gezielte Steuerung der Fortpflanzung durch die Philosophenherrscher ermöglichen. Die besten Männer sollten mit den besten Frauen so oft wie möglich Geschlechtsverkehr haben, umgekehrt die schlechtesten Männer mit den schlechtesten Frauen so selten wie möglich. Wer mit wem und wie oft Verkehr haben soll, bestimmen die Regenten, und zwar auch unter Einsatz von Unwahrheiten und Täuschungen, möglichst so, dass die Wächterinnen und Wächter gar nicht bemerken, wie sie gelenkt werden. Sind die Kinder schliesslich gezeugt und zur Welt gebracht, werden sie sofort von Amtsträgern übernommen, die über ihre Aufzucht oder Aussetzung entscheiden, so dass das Geschlecht der Wächter möglichst rein erhalten bleibe.[12]

Platons utopisches Programm des «social engineering» mit eugenischer Zielsetzung hat zweifellos ganz besonders dazu Anlass gegeben, ihn als totalitären Staatstheoretiker anzuklagen. McReynolds diente Platons *Politeia* in ihrer ungeheuerlichen Radikalität als Gegenmodell, an dem er deutlich zu machen versuchte, dass ein liberaler Staat die individuellen Freiheitsrechte zu respektieren hat, und zwar selbst dann, wenn er vornehmste Ziele verfolgt – «to improve the quality of its citizens, physically, mentally and morally». Das Verbot des Fremdsprachenunterrichts in den amerikanischen Gliedstaaten mag gemessen an Platons Vorstellungen ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff sein, mit dem durchaus achtenswerte Ziele verfolgt werden, doch wurde nach McReynolds bereits damit eine Grenze zwischen den Interessen des Gesetzgebers und der Freiheit des Individuums überschritten – ein Überschreiten, das nach der Auffassung des Gerichts in letzter Konsequenz zu Platons Wächterstaat führt.

Wohlgemerkt ging es McReynolds nicht darum, Platon anzuklagen und sein Idealstaatsmodell als Verirrung einer längst vergangenen Epoche zu verurteilen. Vielmehr unterstrich er, dass Platons Entwurf, ebenso wie das ergänzend angeführte spartanische Erziehungsmodell, «von Männern grosser Genialität bewusst gebilligt wurde». Dass die amerikanische Verfassung ein prinzipiell anderes Verhältnis zwischen Staat und Individuum vorsieht, wird damit umso deutlicher, gerade weil McReynolds auf eine moralische Bewertung der Alternativen verzichtete.

Zur Klärung der eigentlich entscheidenden Rechtsfrage, wo die Verfassung die Grenze zwischen Staatsinteressen und individueller Freiheit genau zieht – und immerhin zwei Richter des Supreme Courts mochten McReynolds Argumentation nicht folgen –, konnte der platonische Exkurs, der in einer insgesamt wenig mehr als sechs Seiten langen Urteilsbegründung erstaunlich viel Raum einnimmt, letztlich nichts beitragen. Er lieferte keine Begründung für die Doktrin des *Substantive Due Process*, es sei denn, man sieht in der Notwendigkeit,

[12] Pl. *R.* V, 461a.

dass der Supreme Court ein Instrument haben muss, um solche Gesetze ausser Kraft zu setzen, eine Legitimation für die Existenz der Doktrin.

Platon v. Aristoteles

65 Jahre später befasste sich der Supreme Court dennoch erneut mit denselben Passagen aus dem Werk Platons. Den Anlass gab im Jahr 1987 *Bowen v. Gilliard*, ein Fall hoher rechtstechnischer Komplexität, bei dem es um die Zahlungen von Unterstützungsleistungen an Familien mit niederem Einkommen ging.[13] Ein Gesetz, welches Missbräuche der Sozialleistungen verhindern sollte, verlangte von Eltern oder Elternteilen unter Androhung finanzieller Nachteile die genaue Offenlegung der familiären Verhältnisse. Der Supreme Court hatte zu entscheiden, ob das Gesetz die *Due Process Clause* – verstanden unter der *Substantive Due Process* Doktrin – oder die *Equal Protection Clause* des 14. Amendments verletzte.

Auf die Einzelheiten des Falles ist hier nicht einzugehen, jedenfalls aber erkannte die Mehrheit des Gerichts keinen Verfassungsverstoss. Justice William Brennan (*Associate Justice* 1956–1990) sah dies indes anders.[14] Seiner Auffassung nach griff der Staat mit dem Gesetz zu weit in die Privatsphäre der Familien der Ansuchenden ein, weil es sie unter gewissen Umständen dazu zwingen würde, ihre familiären Beziehungen und auch Betreuungsverhältnisse nicht nur offenzulegen, sondern auch anzupassen, sofern sie keine finanziellen Einbussen erleiden wollten. Brennan schloss seinen über 20 Seiten langen *Dissent*, mit dem er begründete, weshalb er die Entscheidung der Gerichtsmehrheit nicht mittragen wollte, mit einem knapp zweiseitigen Schlussabschnitt, der dort anknüpfte, wo Justice McReynolds in *Meyer v. Nebraska* geendet hatte:[15]

> In The Republic and in The Laws, Plato offered a vision of a unified society, where the needs of children are met not by parents but by the government, and where no intermediate forms of association stand between the individual and the state. 2 The Dialogues of Plato 163 (B. Jowett transl. 1953); 4 id., at 189. The vision is a brilliant one, but it is not our own.

[13] 483 U.S. 587 (1987).

[14] Im Gegensatz zu McReynolds zeichnet sich Brennans Rechtsprechung durch ihre liberale Haltung aus. Vgl. Stern/Wermiel 2010.

[15] 483 U.S. 587, 632f. Brennan verweist ohne spezifischere Angabe auf die *Politeia* und die *Nomoi* im zweiten und vierten Band der Übersetzung der Dialoge von B. Jowett.

Brennan zitierte nun den oben wörtlich angeführten Absatz aus McReynolds Urteilsbegründung in *Meyer v. Nebraska* und kommentierte ihn folgendermassen:[16]

> If we are far removed from the Platonic Republic, it is because our commitment to diversity and decentralized human relationships has made us attentive to the danger of Government intrusion on private life.

Nach Brennan hatte das Gesetz zur Folge, dass Kinder, die von ihrem getrenntlebenden Vater Unterstützung erhielten, gezwungen würden, auf diese Leistungen zu verzichten, falls sie bei ihrer Mutter leben wollten, damit diese Sozialleistungen beziehen konnte. Die Bedürfnisse der Kinder würden in der Folge nicht mehr von ihrem Vater gedeckt, sondern vom Staat. Der Vater habe keine Möglichkeit, sein Kind weiter zu unterstützen, das jetzt vom Staat abhängig geworden sei. Und Brennan fuhr fort:[17]

> Such an arrangement calls to mind Aristotle's criticism of the family in Plato's Republic: «[E]ach citizen will have a thousand sons: they will not be the sons of each citizen individually: any and every son will be equally the son of any and every father; and the result will be that every son will be equally neglected by every father.» The Politics of Aristotle 44 (E. Barker transl. 1958).

Im Gegensatz zu McReynolds in *Meyer v. Nebraska* beliess es Brennan also nicht dabei, Platon und damit die Antike und ihre philosophischen Gesellschaftsentwürfe als ein Gegenmodell zu zeichnen. Dieses einheitliche Bild der Antike wurde vielmehr durchbrochen, indem Platon mit Aristoteles konfrontiert wurde. Aristoteles hatte in seinen staatstheoretischen Schriften die radikal utopischen Staatsentwürfe Platons bekanntlich zurückgewiesen.[18] Der Versuch, den Staat im Sinne Platons in der Wächterschicht als Kommune auszugestalten und ihn damit allzu sehr vereinheitlichen zu wollen, war nach Aristoteles verfehlt. Die Aufhebung aller privater Ansprüche führe eben dazu, dass sich niemand mehr verantwortlich fühle, besonders nicht für die Kinder:[19]

[16] Dieselben Abschnitte – einschliesslich der Platonzitate, aber ohne die hier gegebenen genauen Verweise – hatte Brennan schon in seinem *Dissent* in *Paris Adult Theatre I v. Slaton*, 413 U.S. 49, 110 (1973) zitiert.

[17] 483 U.S. 587, 632. Zitiert wird Arist. *Pol.* II 1261b35–40.

[18] Für eine Übersicht mit weiterer Literatur vgl. etwa Kraut 2001.

[19] Arist. *Pol.* II 1261b33–35: ἥκιστα γὰρ ἐπιμελείας τυγχάνει τὸ πλείστων κοινόν· τῶν γὰρ ἰδίων μάλιστα φροντίζουσιν, τῶν δὲ κοινῶν ἧττον, ἢ ὅσον ἑκάστῳ ἐπιβάλλει. (Übers. O. Gigon).

> Was den meisten gemeinsam ist, erfährt am wenigsten Fürsorge. Denn um das Eigene kümmert man sich am meisten, um das Gemeinsame weniger oder nur soweit es den einzelnen angeht.

Der Verweis auf die genannten Passagen bei Platon und Aristoteles lag für Brennan letztlich wesentlich näher als für McReynolds. Letzterem hatten Platons Überlegungen zur Gestaltung der familiären Verhältnisse nur grundsätzlich als Beispiel eines unzulässigen Eingriffs des Staates in die Rechte der Individuen gedient. Mit dem in *Meyer v. Nebraska* verhandelten Sachverhalt, dem Sprachunterricht, hatten sie wenig zu tun. Ganz anders in *Bowen v. Gillard*: Hier ging es gerade auch um die Ausgestaltung der intimsten Familienverhältnisse. Jedenfalls war dies die Auffassung der Sachlage, die Brennan plausibel zu machen versuchte, und mit den dazu auch sachlich passenden Verweisen auf die antiken Philosophen konnte er dies subtil unterstreichen.

Freilich gilt auch für Brennans Ausführungen über Platon und Aristoteles, dass sie zur Klärung der Frage, ob das Gesetz gegen die Verfassung verstösst, letztlich kaum beitrug. Argumentativ hatte der Verweis auf Platon bei Brennan insofern noch mehr Gewicht als bei McReynolds, als dass Brennan damit weniger aufzuzeigen versuchte, wohin es führen könnte, wenn weitere staatliche Einschränkungen der individuellen Freiheitsrechte zugelassen werden. In seiner Sicht war der Gesetzgeber sogar bereits dort angelangt, weil die nur scheinbar harmlosen Bestimmungen über das Antragsverfahren bei Sozialhilfeleistungen in der Konsequenz einen Eingriff in die Gestaltung der Familienbeziehungen bedeuteten. Deshalb war das amerikanische Gesetz ebenso zurückzuweisen, wie Aristoteles den Staatsentwurf Platons abgelehnt hatte.

Platon v. Virginia

1996 kam Platon erneut vor dem Supreme Court, um zwar nur kurz, dafür aber in wesentlich positiverem Licht zu erscheinen. Im Fall *U.S. v. Virginia* hatte das Gericht über eine Klage der Vereinigten Staaten gegen den Bundesstaat Virginia und das Virginia Military Institute (VMI) zu entscheiden.[20] Das 1839 gegründete Virginia Military Institute ist ein öffentliches Military College mit einem hervorragenden Ruf, das unter den besten staatlichen Colleges rangiert. Zwar ist das Studium am VMI mit keiner Verpflichtung zum anschliessenden Militärdienst verbunden, doch absolvieren alle rund 1300 Studierenden ihre vierjährige Studienzeit als Teil eines Kadettencorps und sind strikter militärischer Disziplin unterworfen.

Im Jahr 1990 war das VMI das einzig verbliebene staatliche College in Virginia, das nur Männer zum Studium zuliess. Auf eine Beschwerde hin verklagten

[20] *U.S. v. Virginia*, 518 U.S. 515 (1996). Vgl. zum Fall ausführlich Strum 2002.

die Vereinigten Staaten den Bundesstaat Virginia und das VMI wegen eines Verstosses gegen die *Equal Protection Clause* des 14. Verfassungszusatzes. Diese besagt, dass «kein Staat … irgend jemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches den gleichen Schutz durch das Gesetz versagen» darf («No State shall […] deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws»).[21]

Das College hielt jedoch an seiner Auffassung fest, dass das pädagogische Konzept der Schule für Frauen nicht geeignet sei, da das VMI einem «adversative, or doubting model of education» folge. Dieses beruhe auf körperlicher Strenge, mentalem Stress, absoluter Gleichheit der Behandlung, Inexistenz von Privatheit, minutiöser Regelung des Verhaltens und Indoktrination von Werten. Dieses pädagogische Konzept sei für Frauen nicht geeignet. Sollten Frauen dennoch zum Studium zugelassen werden, müsste dieses so weit angepasst werden, dass das College nach eigener Auffassung jene Charakteristika verlieren würden, die die Einzigartigkeit und den ausgezeichneten Ruf des VMI ausmachen würden.

Nachdem in den Vorinstanzen die Klage zunächst abgewiesen, ihr dann aber Recht gegeben wurde, war es schliesslich der Supreme Court der Vereinigten Staaten, der in einem wegweisenden Urteil in *U.S. v. Virginia* mit sieben zu einer Stimme entschied, dass die Zulassungspolitik in der Tat gegen die Verfassung verstosse. Die Einrichtung eines Colleges nur für Frauen, wie es Virginia als Kompromiss vorgeschlagen hatte, sei keine akzeptable Lösung, vielmehr habe das VMI qualifizierte Frauen zum Studium zuzulassen. 1997 begannen die ersten Frauen mit ihrem Studium am VMI, heute sind rund 10% der Studierenden weiblichen Geschlechts.

Das Urteil in *U.S. v. Virginia* begründete im Namen der Gerichtsmehrheit Ruth Bader Ginsburg (*Associate Justice* 1993–2020). Bader Ginsburg wurde 1993 als zweite Frau an den Supreme Court berufen, nachdem sie sich als brillante Anwältin insbesondere im Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen einen Namen gemacht hatte.[22]

Ihre *Opinion* in *U.S. v. Virginia*, in der sie die Argumente der Gegner der Zulassung von Frauen systematisch zurückweist, ist ein Beispiel für ihren nüchternen, in der Sache aber unerbittlichen Stil. An dieser Stelle interessiert lediglich eine lange Fussnote, die ganz konkret eines der zentralen Argumente des Virginia Miltary Institute aufgreift:[23]

> Virginias prime concern, it appears, is that «plac[ing] men and women into the adversative relationship inherent in the VMI program […] would

[21] U.S. Constitution. Amend. XIV, Sec. 1.
[22] Vgl. De Hart 2018.
[23] 518 U.S. 515, 555 n. 20 (1996) (um Verweise gekürzt).

> destroy, at least for that period of the adversative training, any sense of decency that still permeates the relationship between the sexes». […] It is an ancient and familiar fear. Compare *In re Lavinia Goodell* […] [1875] (denying female applicant's motion for admission to the bar of its court, Wisconsin Supreme Court explained: «Discussions are habitually necessary in courts of justice, which are unfit for female ears. The habitual presence of women at these would tend to relax the public sense of decency and propriety.»), with Levine, Closing Comments, […] [1988]:[24]
>
> «Plato questioned whether women should be afforded equal opportunity to become guardians, those elite Rulers of Platonic society. Ironically, in that most undemocratic system of government, the Republic, women's native ability to serve as guardians was not seriously questioned. The concern was over the wrestling and exercise class in which all candidates for guardianship had to participate, for rigorous physical and mental training were prerequisites to attain the exalted status of guardian. And in accord with Greek custom, those exercise classes were conducted in the nude. Plato concluded that their virtue would clothe the women's nakedness and that Platonic society would not thereby be deprived of the talent of qualified citizens for reasons of mere gender.»
>
> For Plato's full text on the equality of women, see 2 The Dialogues of Plato 302–312 (B. Jowett transl., 4th ed. 1953). Virginia, not bound to ancient Greek custom in its «rigorous physical and mental training» programs, could more readily make the accommodations necessary to draw on «the talent of [all] qualified citizens». …

Die Befürchtung des Virginia Military Institute, dass die Integration von Frauen in das Ausbildungsprogramm zum Verlust jeden Gefühls des Anstands zwischen den Geschlechtern führen müsste, war, wie Bader Ginsburg zu zeigen bemüht war, altbekannt. Zur Illustration verwies sie zunächst auf einen älteren Rechtsfall, liess dann aber recht unvermittelt ein längeres Zitat zur Stellung der Frau bei Platon folgen. Im zitierten Text hatte die Richterin Barbara Levine die Frage gestellt, was wohl wäre, wenn die *Founding Fathers* gegenüber Frauen nicht die Haltung von Thomas Jefferson, sondern jene Platons geteilt hätten. Jefferson hielt es für unabdingbar, Frauen aus politischen Beratungen auszuschliessen, da nur so der Verlust der Moral verhindert werden könne: «The tender breasts of

[24] B. Levine, Closing Comments (presentation at Eighth Circuit Judicial Conference, Colorado Springs, Colorado, July 17, 1987), Law & Inequality 6, 1988, 41f. (ohne die Anmerkungen).

ladies were not formed for political convulsion.»[25] Immerhin sei es für Jefferson im Gegensatz zu Platon also ganz einerlei gewesen – so Levine sarkastisch –, ob die zarten Brüste denn bedeckt gewesen wären oder nicht.

Bei Levine diente die Gegenüberstellung von Platon und Jefferson nicht zuletzt auch humoristischen Zwecken. Deshalb erstaunt es, dem Verweis auf Platon in der ansonsten nüchternen Entscheidungsbegründung von Bader Ginsburg zu begegnen. Platon ist ein unwahrscheinlicher und unerwarteter Mitstreiter, wenn es um die Gleichheit vor dem Gesetz geht. Bader Ginsburg begnügte sich dabei nicht auf das Zitat von Levines Kommentar, sondern verwies auch noch direkt auf eine längere, hier nur kurz zu rekapitulierende Passage aus dem fünften Buch der *Politeia*, die den oben beleuchteten Ausführungen zu den Familienverhältnissen der Wächter wenig voraus geht. Ihr Gegenstand ist die Geschlechterordnung innerhalb des Wächterstandes, und Platon lässt Sokrates den «äusserst kühnen» Gedanken entwickeln, dass die Frauen wie die Männer in der Funktion als Wächter bzw. Wächterinnen eingesetzt werden sollten. Infolgedessen wären auch die Frauen in jenen beiden Bereichen auszubilden, die für die Wächter als notwendig erachtet werden: Musenkunst und Gymnastik. Doch wäre Letzteres nicht lächerlich, fragt Sokrates? In der Tat, erwidert der Gesprächspartner, und so fährt Sokrates fort:[26]

> Und was findest du dabei wohl am lächerlichsten? fragte ich. Offenbar doch, dass die Frauen in den Palästren nackt mit den Männern zusammen üben, und zwar nicht nur die jungen, sondern auch die, die schon älter sind – so wie die alten Männer in den Gymnasien, auch wenn sie runzlig und unschön anzusehen sind, doch noch Freude an den Leibesübungen haben.

Der Gesprächspartner bestätigt auch dies: «Ja, beim Zeus, das käme uns unter den heutigen Anschauungen lächerlich vor.» Damit scheint die Überlegung, auch die Frauen zu Wächterinnen auszubilden, zunächst *ad absurdum* geführt zu sein. Doch Sokrates gibt sich damit nicht zufrieden. Der Dialog entwickelt

[25] Thomas Jefferson an Agelica Schuyler Church, 21. September 1788, in: Boyd 1956, 623f.

[26] Pl. *R.* V, 452a10–452b5. Τί, ἦν δ' ἐγώ, γελοιότατον αὐτῶν ὁρᾷς; Ἦ δῆλα δὴ ὅτι γυμνὰς τὰς γυναῖκας ἐν ταῖς παλαίστραις γυμναζομένας μετὰ τῶν ἀνδρῶν, οὐ μόνον τὰς νέας, ἀλλὰ καὶ ἤδη τὰς πρεσβυτέρας, ὥσπερ τοὺς γέροντας ἐν τοῖς γυμνασίοις, ὅταν ῥυσοὶ καὶ μὴ ἡδεῖς τὴν ὄψιν ὅμως φιλογυμναστῶσιν; Νὴ τὸν Δία, ἔφη· γελοῖον γὰρ ἄν, ὥς γε ἐν τῷ παρεστῶτι, φανείη. (Übers. hier und im Folgenden mit kleinen Änderungen R. Rufener).

die Gedanken zur Rolle der Frauen fort und gelangt schliesslich zur Schlussfolgerung:[27]

> Es gibt also, mein Freund, in der Verwaltung der Stadt keine Beschäftigung eigens für die Frau, nur weil sie Frau ist, und auch keine für den Mann, nur weil er Mann ist. Die Begabungen finden sich vielmehr gleichmässig bei beiden Geschlechtern verteilt, und an allen Beschäftigungen hat die Frau und hat auch der Mann von Natur aus Anteil, nur ist die Frau überall schwächer als der Mann.

Die Behauptung, dass die Frau prinzipiell überall schwächer ist als der Mann, will Platon nicht bestreiten. Wichtiger ist ihm, dass bei den Frauen wie bei den Männern manche unkriegerisch sind und am körperlichen Training keine Freude haben, während andere für Gymnastik und Kriegsdienst geeignet sind. Folglich ist – nicht anders als bei den Männern – die eine Frau für das Wächteramt geeignet, die andere nicht.

Damit muss auch die Frage der Erziehung der Frauen nochmals aufgegriffen werden: Wenn Frauen das Wächteramt übernehmen sollen, müssen sie auch die entsprechende Ausbildung absolvieren, einschliesslich des gymnastischen Trainings. Und darum – so die nun recht abgeklärte Sicht des platonischen Sokrates – soll man nicht zu viel Aufhebens machen:[28]

> So müssen sich denn also die Frauen der Wächter entkleiden – statt der Gewänder werden sie ja Tüchtigkeit anlegen – und müssen am Krieg und auch sonst am Wächteramt teilhaben und dürfen sich mit nichts anderem beschäftigen. Doch sollte man den Frauen mit Rücksicht auf ihre schwächere Natur die leichteren Aufgaben zuweisen. Ein Mann aber, der über die nackten Frauen lacht, die um des Besten willen ihre Übungen machen, der «pflückt eine unzeitige Frucht des Lachens» und weiss offenbar nicht,

[27] Pl. *R.* V, 455d6–455e1: Οὐδὲν ἄρα ἐστίν, ὦ φίλε, ἐπιτήδευμα τῶν πόλιν διοικούντων γυναικὸς διότι γυνή, οὐδ᾽ ἀνδρὸς διότι ἀνήρ, ἀλλ᾽ ὁμοίως διεσπαρμέναι αἱ φύσεις ἐν ἀμφοῖν τοῖν ζῴοιν, καὶ πάντων μὲν μετέχει γυνὴ ἐπιτηδευμάτων κατὰ φύσιν, πάντων δὲ ἀνήρ, ἐπὶ πᾶσι δὲ ἀσθενέστερον γυνὴ ἀνδρός.

[28] Pl. *R.* V, 457a6–457b5: Ἀποδυτέον δὴ ταῖς τῶν φυλάκων γυναιξίν, ἐπείπερ ἀρετὴν ἀντὶ ἱματίων ἀμφιέσονται, καὶ κοινωνητέον πολέμου τε καὶ τῆς ἄλλης φυλακῆς τῆς περὶ τὴν πόλιν, καὶ οὐκ ἄλλα πρακτέον· τούτων δ᾽ αὐτῶν τὰ ἐλαφρότερα ταῖς γυναιξὶν ἢ τοῖς ἀνδράσι δοτέον διὰ τὴν τοῦ γένους ἀσθένειαν. Ὁ δὲ γελῶν ἀνὴρ ἐπὶ γυμναῖς γυναιξί, τοῦ βελτίστου ἕνεκα γυμναζομέναις, ἀτελῆ τοῦ γελοίου σοφίας δρέπων καρπόν, οὐδὲν οἶδεν, ὡς ἔοικεν, ἐφ᾽ ᾧ γελᾷ οὐδ᾽ ὅτι πράττει· κάλλιστα γὰρ δὴ τοῦτο καὶ λέγεται καὶ λελέξεται, ὅτι τὸ μὲν ὠφέλιμον καλόν, τὸ δὲ βλαβερὸν αἰσχρόν.

> worüber er lacht und was er tut. Denn das ist und bleibt doch der schönste Spruch: das Nützliche ist schön, das Schädliche hässlich.

Mit dieser Konzeption der Rolle der Frauen im Wächterstand brach Platon radikal mit den verbreiteten Auffassungen zu Geschlechterrollen in seiner Zeit. Trotz der Zugeständnisse an die herrschende Meinung, dass Frauen grundsätzlich in allen Bereichen schwächer sind als Männer, nähert sich Platon doch sehr weit der Sicht an, dass Frauen trotz gegebener biologischer Unterschiede über dieselben Fähigkeiten und Anlagen verfügen wie Männer und deshalb mit Blick auf die Erziehung auch gleich zu behandeln sind. Die Unterscheidung von Männlich und Weiblich ist bei Platon gerade nicht jene elementare Differenz, an der sich die gesamte gesellschaftliche Ordnung zu orientieren hat. Mögen die Frauen auch grundsätzlich das schwächere Geschlecht sein, so gibt es doch viele starke Frauen, die vielen schwachen Männern aufgrund ihrer Begabungen für das Kriegshandwerk überlegen sind.

An diesem Punkt treffen sich die Argumentationen von Platon und Ruth Bader Ginsburg in vielleicht stärkerem Masse, als es letzterer bewusst war. Bader Ginsburg betonte in ihrer Urteilsbegründung wiederholt, dass es nicht um die Frage gehe, ob der «adversative approach» des Virginia Military Institute eher den Eignungen von Männern oder von Frauen entspreche. Zweifellos würden die meisten Frauen dem physischen und psychischen Druck dieses Ausbildungssystems nicht standhalten können – aber genauso wenig die meisten Männer. Entscheidend sei, dass es bestimmte Frauen geben würde, die sowohl den Willen als auch die Fähigkeiten hätten, in diesem System genauso erfolgreich eine Ausbildung zu absolvieren wie die Männer.

Für diese Argumentation griff Bader Ginsburg indes nicht auf Platon zurück. Sie brauchte ihn nur dazu, die praktischen Bedenken des Virginia Military Institue in Zweifel zu ziehen, ja lächerlich zu machen: Wenn der antike Philosoph selbst in der Nacktheit beim gymnastischen Training kein grundsätzliches Hindernis gesehen habe, auch Frauen an seinem Erziehungsprogramm teilhaben zu lassen, so sollte doch auch Virginia – «not bound to ancient Greek custom» – dazu in der Lage sein, Frauen in das Studien- und Trainingsprogramm des VMI zu integrieren.[29]

[29] Für eine scharfe Kritik der Bezugnahme auf Platon in *U.S. v. Virginia* vgl. Rao 1998, 1381. Da Rao jegliche Kenntnisse des Kontextes, in den die Ausführungen Platons gehören, zu fehlen scheinen, geht ihre Kritik ins Leere. Vgl. auch die Replik von Brooks 2003, 1–35.

«The vision is a brilliant one, but it is not our own.»

Platon wurde noch weitere Male vor den Supreme Court gezogen: Neben Montesquieu ist er jener Philosoph, auf den die Supreme Court Justices in ihren Urteilsbegründungen am häufigsten verwiesen haben.[30] Dem Zauber Platons vermochte sich auch der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten nicht zu entziehen.

An den betrachteten Beispielen wird deutlich, wie die Richterinnen und Richter des Supreme Court in ganz unterschiedlicher Weise in Auseinandersetzung mit Platon ihr Urteil über Grundfragen des gesellschaftlichen Lebens entwickelten und argumentativ begründen. In *Meyer v. Nebraska* und später *Bowen v. Gilliard* lieferte Platon in seiner oft irritierenden Radikalität und Konsequenz das Kontrastmodell eines Staates, in dem die staatlichen Interessen alles überwiegen und sich die Rechte des Individuums im Staat auflösen. Diese Vision des Staates mag brillant sein, aber sie war nicht diejenige der amerikanischen Gründerväter. Die amerikanischen Gründerväter entschieden sich für eine andere Vision, die eine klare Abgrenzung zwischen staatlichen und individuellen Ansprüchen verlangt. In *U.S. v. Virginia* wurde Platons Staatsentwurf von Anfang an als ein Fremdes dargestellt, als ein «most undemocratic system of government». Umso provokanter musste es erscheinen, dass Platon – offenbar anders als Virginia – nicht nur Frauen grundsätzlich ebenso wie Männer für alle Rollen im Staat geeignet hielt, sondern genau jene praktischen Bedenken, mit denen man die bisherige Praxis zu verteidigen suchte, mit einem Lächeln vom Tisch wischte.

Um die Realisierung der Staatskonzeptionen Platons ging es den Justices des Supreme Courts selbstverständlich nicht. Ihre Urteilsbegründungen sind auch keine Auseinandersetzungen mit Platons Philosophie an sich und für Fragen nach dem Charakter der *Politeia* und ihrer Stellung im Werk des Autors bleibt kein Raum. In den betrachteten Passagen sind die *Opinions* der Richter – potenziell folgenschwere – Versuche, mit Platon über Fragen unserer heutigen Zeit nachzudenken, und als solche wird ihnen – bei aller hier gar nicht zu diskutierenden Problematik – vielleicht auch der Jubilar Anerkennung zollen können.

Bibliographie

Bond, James E.: I Dissent. The Legacy of Justice James Clark McReynolds, Fairfax 1992.

Boyd, Julian P. (ed.): The Papers of Thomas Jefferson, vol. 13, March–7 October 1788, Princeton 1956.

[30] Eine – freilich unvollständige – Liste von Verweisen auf Philosophen bietet Rao 1998, 1373f.; übernommen von Brooks 2003, 1 Anm. 4; 3f. Anm. 17.

Brooks, Thom: «Does Philosophy deserve a Place at the Supreme Court?», in: Rutgers Law Record 27, 2003, 1–35.

Capozzola, Christopher: Uncle Sam wants you. World War I and the making of the modern American citizen, Oxford 2008.

De Hart, Jane S.: Ruth Bader Ginsburg. A Life, New York 2018.

Finkelman, Paul: «German Victims and American Oppressors: The Cultural Background and Legacy of *Meyer v. Nebraska*», in: Wunder, John R. (ed.): Law and the Great Plains, Essays on the Legal History of the Heartland, Westport 1996, 33–56.

Kraut, Richard: «Aristotle's Critique of False Utopias», in: Höffe, Otfried (Hg.): Aristoteles: Politik, Berlin 2001, 59–73.

Rao, Neomi: «A Backdoor to Policy Making: The Use of Philosophers by the Supreme Court», in: University of Chicago Law Review, 65, 1998, 1371–1401.

Stern, Seth/Wermiel, Stephen: Justice Brennan. Liberal Champion, Boston 2010.

Strum, Philippa: Women in the Barracks. The VMI Case and Equal Rights, Lawrence 2002.

Vegetti, Mario (ed): Platone. La Repubblica. Traduzione e commento, vol. IV (libro V), Napoli 2001.

Walser, A. Victor: «*Roe v. Hippocrates* – Die Antike vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika», in: Museum Helveticum 71, 2014, 129–154.

Weinberg, Louise: «The McReynolds Mystery Solved», in: Denver University Law Review 89, 2012, 133–160.